

GRENZENLOS GUT BERATEN

Steuertipps von Stefan Penka



Kinderkrankentage

Wichtige Infos zur neuen Corona-Regelung

Eltern können Kinderkrankentage nehmen, um ihr krankes Kind zuhause zu betreuen. Mit der neuen Regelung im Zuge der Corona-Pandemie können Eltern im Jahr 2021 auch dann Kinderkrankengeld beantragen, wenn ihr Kind nicht krank ist, jedoch zuhause betreut werden muss.

Mit dieser Sonderregelung wird Unterstützung geboten, wenn z.B. die Kindertageseinrichtung oder die Schule aufgrund der aktuellen Situation geschlossen ist bzw. diese Einrichtungen nur eingeschränkt geöffnet sind.

Das Kinderkrankengeld beträgt grundsätzlich bis zu 90% des ausgefallenen Nettoverdienstes. Voraussetzung ist, dass die Eltern berufstätig sind und selbst Anspruch auf Krankengeld haben. Zudem darf keine Möglichkeit bestehen, das gesetzlich versicherte Kind von einer anderen Person im Haushalt pflegen zu lassen.

Gesetzlich versicherte Elternteile können im Jahr 2021 je gesetzlich versichertem Kind 20 Arbeitstage (statt bisher 10 Arbeitstage) Kinderkrankengeld beantragen. Alleinerziehende haben im Jahr 2021 Anspruch

auf 40 Arbeitstage (statt bisher 20 Arbeitstage) pro Kind. Auch Eltern, die im Homeoffice arbeiten, haben die Möglichkeit, bei entsprechendem Kinderbetreuungsbedarf das Kinderkrankengeld zu beantragen.

Zu beachten ist zudem, dass auch Eltern, die sich in Kurzarbeit befinden, Kinderkrankengeld beantragen können. Jedoch dürfen Kurzarbeitergeld und Kinderkrankengeld nicht zeitgleich bezogen werden.



Stefan Penka
Steuerberater

Wir stehen mit Rat und Tat zur Seite!

Ihre Steuer in guten Händen!

Ihr Stefan Penka

